

Quo vadis „Schüler-BaföG“?

Ein zentrales Vorhaben der neuen Landesregierung von SPD und DIE LINKE ist die Einführung eines sog. Schüler-BaföG. Danach soll sozial benachteiligten Schülern ab der Jahrgangsstufe 11 ein monatlicher Betrag in Höhe von 100 € für Bildungszwecke gewährt werden – beginnend ab dem Schuljahr 2010/2011.

Im Januar 2010 sind den kommunalen Spitzenverbänden ein entsprechender Gesetz- sowie ein Verordnungsentwurf vorgelegt worden. Die Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg vom 22.02.2010 wird an dieser Stelle wiedergegeben:

„Sehr geehrter Herr Staatssekretär,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Unterstützung der Schulausbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulausbildungsunterstützungsgesetz – BbgUSG) und nutzen im Anschluss an die gemeinsame Beratung im Präsidium unseres Verbandes vom 8. Februar 2010 gern die Gelegenheit zur Stellungnahme. In diesem Zusammenhang berücksichtigen wir den ersten Entwurf einer Schulausbildungsunterstützungsverordnung Ihres Hauses.

a) Zu § 1 des Gesetzentwurfs – Ziele und Grundsätze

Wir unterstützen das in der Koalitionsvereinbarung von SPD und DIE LINKE für die aktuelle Legislaturperiode formulierte Ziel, mehr Kinder aus einkommensschwachen Familien zum Abitur zu führen. Bildungschancen und Entwicklungsperspektiven von Kindern dürfen nach unserer Überzeugung nicht von den finanziellen Möglichkeiten bzw. Grenzen des jeweiligen Elternhauses abhängen. Die Abhängigkeit von sozialer Herkunft und Bildungserfolg wurde mehrfach empirisch belegt und ist eine der zentralen Schwächen des deutschen Bildungssystems. Aus diesem Grund sind aus bildungspolitischer Sicht Maßnahmen zu begrüßen, die geeignet sind, dieser Abhängigkeit entgegenzuwirken.

Die Gewährung einer Schulausbildungsunterstützung ab Jahrgangsstufe 11 für finanziell bedürftige Schüler in Höhe von 100 € für Bildungszwecke kann nach unserer Auffassung grundsätzlich einen gewissen Beitrag dazu leisten, den Anteil von Kindern aus sozial benachteiligten Familien in der gymnasialen Oberstufe zu erhöhen. Die Zuwendung eröffnet den Familien einen finanziellen Gestaltungsspielraum, der sich positiv auf die Lebenssituation, Teilhabechancen und Persönlichkeitsentwicklung des Schülers auswirken kann.

Der angestrebte Effekt eines bildungspolitischen Mehrwerts für die potentielle Zielgruppe wird sich aller Voraussicht nach jedoch dadurch erheblich geschmälert sehen, dass die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht überprüft werden soll. Der Gesetzentwurf vermag daher in seiner derzeitigen Fassung nicht sicherzustellen, dass die Mittel tatsächlich, ausschließlich und unmittelbar zur Bildungsförderung des Schülers eingesetzt werden.

In der Lebenswirklichkeit wird der Zuwendung aus diesem Grund wohl eher die Funktion eines freihändig verfügbaren Taschengeldes zukommen, welches dem Schüler ganz oder teilweise zur Verfügung gestellt wird. Nicht auszuschließen ist zudem, dass die Mittel einer Verwendung zugeführt werden, die weder dem Schüler überhaupt zugute kommt, noch Bildungszwecke verfolgt. Gleichwohl wird auch in diesen Fällen davon auszugehen sein, dass allein die in Aussicht stehende Gewährung der Schulausbildungsunterstützung einen finanziellen Anreiz auf Seiten der Eltern setzen kann, die diese dazu motiviert, eine gymnasiale Schullaufbahn des Kindes zu unterstützen.

Die zeitliche Spanne von - in der Regel - fünf Jahren zwischen dem Eintritt in die weiterführende Schule und einem etwaigen erstmaligen Leistungsbezug in der 11. Jahrgangsstufe kann sich insoweit vorteilhaft auswirken, als dass überzogener Leistungsdruck zulasten der Kinder in jenen Fällen vermieden wird, in denen Eltern insoweit vorrangig finanziellen Erwägungen folgen würden und eine mangelnde Eignung ihres Kindes für den gymnasialen Bildungsgang außer Acht lassen könnten.

Trotz kritischer Stimmen zur fehlenden Nachweispflicht einer zweckgemäßen Verwendung ist das Präsidium unseres Verbandes mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass insbesondere eine absehbare Verwendung der Mittel als „Taschengeld“ nicht verwerflich und die politische Legitimität des Vorhabens deshalb grundsätzlich nicht in Frage gestellt sei.

Gegen eine Nachweispflicht spricht unser Ziel, ein schlankes und praktikables Verwaltungsverfahren in den Ämtern für Ausbildungsförderung sicherzustellen. Die Prüfung von Belegen wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden, der dazu führt, dass die insgesamt für das Vorhaben veranschlagten Haushaltsmittel in unangemessenem Maße bereits durch Administrationskosten und daraus resultierender Konnexitätspflicht des Landes „aufgefressen“ würden. Dabei ist laut Stellungnahmen seitens der Ämter für Ausbildungsförderung der kreisfreien Städte schon jetzt davon auszugehen, dass der Administrationsaufwand höher und die vorgesehene Fallpauschale in Höhe von 40 € nicht auskömmlich sein wird.

Zudem ist im Falle einer Nachweispflicht zu befürchten, dass jenen Kindern die Förderung nicht zuteil werden könnte, deren Eltern aus Schamgefühl von einer Beantragung der Schulausbildungsunterstützung Abstand nehmen. Zu berücksichtigen ist ferner, dass auch eine stichprobenartige Nachweisführung alle Eltern verpflichten würde, fortlaufend alle Belege vorzuhalten. Dies kann vor allem in jenen Elternhäusern als Stigmatisierung empfunden werden, die trotz begrenzter finanzieller Möglichkeiten Anstrengungen unternehmen, ihren Kindern angemessene Rahmenbedingungen

und Teilhabe zu ermöglichen. Wir stellen im Ergebnis fest, dass die Nachteile einer Nachweispflicht deren Vorteile überwiegen.

Gleichwohl führen uns die offenkundigen Nachteile einer nachweisfreien Schulausbildungsunterstützung zur Überlegung, die für das Vorhaben erforderlichen Mittel in aufwachsender Höhe bis zu ca. 6 Mio. € ab dem Jahre 2013 vorzugsweise direkt in die Bildungsinfrastruktur zu investieren. Eine entsprechende Neubetrachtung verlangt die Tatsache, dass sich eine prekäre Haushaltssituation von Land und Kommunen in den nächsten Jahren einstellen wird, die neben den Auswirkungen der Finanzkrise u. a. aus dem auf Bundesebene zwischenzeitlich beschlossenen Wachstumsbeschleunigungsgesetz resultiert.

Eine Auswertung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwachsenen und Kindern¹ veranlasst gleichermaßen dazu, einen alternativen Mittelleinsatz zugunsten der Bildungsinfrastruktur ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Diese Investitionen haben den Vorteil, dass sie direkt und in vollem Umfang zur Steigerung der Bildungsqualität beitragen, wovon auch die angesprochene Zielgruppe profitiert. Damit jedes Kind eine wirkliche Chance bekommt, ist ein qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungssystem nötig, das jedes Kind entsprechend seinen individuellen Bedürfnissen fördert. Dabei sind insbesondere folgende Maßnahmen geeignet, die Bildungsbiografien von Kindern positiv zu beeinflussen und begabten und motivierten Schülern den Einstieg in die Gymnasialausbildung zu erleichtern:

- Verbesserung der Schüler-Lehrer-Relation und Absenkung der Klassenfrequenzen zum Erhalt wohnortnaher Schulen sowie zur Stärkung der individuellen Förderung,
- Herstellung einer Unterrichtsgarantie durch deutliche Erhöhung der Vertretungsreserve,
- Quantitativer und qualitativer Ausbau von Ganztagschulen (Aus Haushaltsgründen sind die Ganztagszuschläge für Verlässliche Halbtagsgrundschulen von 25 auf 22 Lehrerwochenstunden sowie die Projektförderung sukzessive gekürzt worden. Vier Anträge auf Einrichtung von Ganztagschulen zum Schuljahr 2010/2011 sind ebenfalls allein aus Haushaltsgründen abgelehnt worden.),
- Verbesserung der Finanzierung der integrierten Kindertagesbetreuung in Verlässlichen Halbtagsgrundschulen (derzeit bestehen Nachteile gegenüber der Hortfinanzierung),
- Verbesserung der Sachausstattung der Schulen durch Investitionspauschalen an die Schulträger oder eine Erhöhung des Schullastenausgleichs,
- Ausbau der Schulsozialarbeit, Aufstockung der Mittel für den Landesjugendplan,
- Aufstockung des seit dem Schuljahr 2008/2009 bestehenden Schulsozialfonds.

Gleichermaßen geeignet sind Maßnahmen zur Verbesserung der frühkindlichen Bildung, Angebote der Familienbildung oder Investitionen in die breite Palette der kulturellen Bildung. Hierbei gehen wir davon aus, dass für die Entwicklung von Kindern aus sozial schwächeren Familien Maßnahmen besonders hilfreich sind, die bereits in der vorschulischen Phase wirken und/oder einem ganzheitlichen Bildungsverständnis folgen. Denn vor allem für diese Kinder muss Bildung mehr als Schule sein. Deshalb halten wir stärkere Investitionen in die Sach- und Personalausstattung von Ganztagschulen für eine sinnvolle Alternative zur Schulausbildungsunterstützung.

b) Zu § 2 des Gesetzentwurfs – Anspruchsvoraussetzungen

Wir begrüßen die Normierung der „doppelten Anspruchsvoraussetzung“, wonach sich Wohn- und Schulort des Schülers im Land Brandenburg befinden müssen. Hiermit sind positive Effekte der Stärkung der brandenburgischen Schullandschaft verbunden, die vor allem im engeren Verflechtungsraum zu Berlin und an den Landesgrenzen zu Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen zu erwarten sind. In gewissem Maße kann diese Regelung auch zur erforderlichen Fachkräftesicherung im Land Brandenburg beitragen und Abwanderungsprozessen entgegenwirken.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass dieser Aspekt nicht nur mit Blick auf den bestehenden Staatsvertrag zum gegenseitigen Schulbesuch zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg politisch brisant, sondern auch vor dem Hintergrund des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 3 GG rechtlich zumindest bedenklich ist. Uns ist derzeit nicht bekannt, wie sich das Land Berlin hierzu positionieren wird.

Angesichts der speziellen Situation von Schulen mit besonderer Prägung, wozu vor allem die teilweise bundesweit renommierten Spezialschulen Sport zählen, halten wir eine Ausnahmeregelung für sachgerecht, wonach der ständige Wohnsitz des Schülers hier unerheblich sein sollte.

Im Interesse eines schlanken Verfahrens in den kommunalen Verwaltungen ist es zu begrüßen, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten auf die Bezieher der in § 2 Abs. 3 des Entwurfs aufgeführten Sozialleistungen begrenzt ist. Gleichwohl wird zu berücksichtigen sein, dass dies ähnlich wie bei der Durchführung des Schulsozialfonds, bei dem im Gegensatz zur Schulausbildungsunterstützung eine sog. Härteklauselel vorgesehen ist, zu Debatten über Benachteiligung vergleichbar einkommensschwacher Haushalte führen wird. Hierauf deuten Erfahrungsberichte aus den Ämtern für Ausbildungsförderung der kreisfreien Städte hin, wonach trotz entsprechender Medienberichterstattung bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt Schüler und Eltern ohne Sozialleistungsbezug die Leistung nachfragen.

Aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit wird mitunter der „Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Brandenburger

¹¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. (1 - 220), http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Schüler-Bafög-Gesetz“ vom 07. Juli 2009² als gelungener bezeichnet. Dieser sah zur Feststellung des Förderanspruches eine einkommensabhängige Bedarfsermittlung nach den Regelungen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) vor. Da dieser Entwurf den etablierten Verwaltungsverfahren nach BAföG sehr nahe kam, könnte der damit verbundene Bearbeitungsaufwand nicht zwingend höher sein. Dies nicht zuletzt deshalb, da für das nunmehr gewählte Verfahren eine Verwaltungssoftware erst zu erstellen ist, während diese für die Verfahren nach BAföG bereits vorhanden ist. Erst nach einer Testphase der Software wird sich die Landesregierung in die Lage versetzt sehen, den Administrationsaufwand verlässlich einzuschätzen. Fest steht, dass die Abhängigkeit des Verfahrens von anderen Leistungsbescheiden dazu führen wird, dass der Verwaltungsvorgang auch innerhalb der zwei Bewilligungszeiträume pro Schuljahr einer Bearbeitung zuzuführen ist.

Mit Blick auf § 2 Abs. 3 des Gesetzentwurfs geben wir zu bedenken, dass Fallkonstellationen möglich sind, bei denen Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten, auch zu den Anspruchsberechtigten nach § 2 Abs. 3 des Entwurfs gehören. Insofern stellt sich die Frage, ob dieser Doppelbezug gewollt ist. Anderenfalls sollte § 1 Abs. 2 1. Halbsatz des Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion übernommen werden, wonach Schulausbildungsunterstützung nicht geleistet wird, wenn Auszubildende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

c) Zu § 4 des Entwurfs – Höhe und Zweckbindung

Die Regelung in § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfes sieht vor, dass die Schulausbildungsunterstützung ausschließlich für Kosten einzusetzen ist, die im Zusammenhang mit dem Schulverhältnis entstehen (Bildungszwecke) und die nicht durch andere staatliche Zuwendungen, insbesondere durch Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, gedeckt werden.

Unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 zu den Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes von Erwachsenen und Kindern³ plädieren wir dafür, von einer Weiterverfolgung des Vorhabens abzusehen und über verbleibende Handlungsoptionen nach dem Gesetzgebungsverfahren auf Bundesebene zur Neuregelung der Regelsätze, welches bis zum 31. Dezember 2010 abzuschließen ist, neu zu befinden.

Da das Gericht die angemessene Berücksichtigung des schulspezifischen Bedarfs von Kindern bei der Bemessung der Regelleistungen für erforderlich erachtet hat, empfehlen wir, das Gesetzgebungsverfahren vor allem in diesem Sinne konstruktiv zu begleiten. Auf diesem Wege könnte der Aufbau einer Parallelstruktur für die Schulausbildungsunterstützung einschließlich erheblicher Administrationskosten in den Ämtern für Ausbildungsförderung vermieden werden, die an anderer Stelle sinnvoll in das Bildungssystem investiert werden könnten. Im Interesse von Verwaltungseffizienz und Serviceorientierung der öffentlichen Verwaltung wäre es ohnehin vorzuzugewärtigen, den bedürftigen Familien alle zur Sicherung des Lebensunterhalts erforderlichen Aufwendungen „aus einer Hand“ zu gewähren. Dies auch vor dem Hintergrund der nunmehr hoffentlich doch noch zum Tragen kommenden Verfassungsänderung i. Z. m. SGB II.

Für diese Option sprechen zudem die Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichtes zum Verhältnis zwischen der Gesetzgebungskompetenz des Bundes hinsichtlich des Fürsorgerechts einerseits und der Bildungshoheit der Länder andererseits. Das Gericht unterstrich, dass der Bund die Verantwortung für die Sicherstellung des gesamten menschenwürdigen Existenzminimums trägt und er sich dieser Verantwortung nicht durch eine abstrakte Verweisung auf konkurrierende Landeskompetenzen entziehen kann, die er den Ländern durch sein eigenes Gesetz bereits versperrt hat, und mit dieser Begründung von der Berücksichtigung solcher Ausgaben absieht, die nach seinen eigenen normativen Wertungen zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums notwendig sind.

Insbesondere aus Art. 104a Abs. 1 GG folge keine fürsorgerechtliche Pflicht der Länder, hilfebedürftige Personen, die Schulen besuchen und sonstige Bildungseinrichtungen benutzen, mit den dafür notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten. Zudem würde erst ein anderweitiger gesetzlicher Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt die Pflicht des Bundes mindern, weil das menschenwürdige Existenzminimum von verfassungswegen durch Rechtsansprüche gewährleistet sein muss. Konsequenterweise hat das Gericht die Erwägung der Bundesregierung, dass die Bedarfsdeckung insoweit den Ländern obliege, weil diese für das Bildungswesen zuständig seien, als nicht tragfähig bezeichnet. Denn durch den Erlass des SGB II habe der Bundesgesetzgeber von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz in Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG abschließend Gebrauch gemacht. Aus diesem Grund bestehen Bedenken hinsichtlich der formellen Verfassungsmäßigkeit eines Brandenburgischen Schulausbildungsunterstützungsgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hat weiterhin betont, dass das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG jedem Hilfebedürftigen diejenigen materiellen Voraussetzungen zusichert, die für seine physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich sind.

Zwar seien weder die Regelsätze für Erwachsene noch jene für Kinder zur Sicherstellung eines menschenwürdigen Existenzminimums evident unzureichend. Der Gesetzgeber habe jedoch bei deren Ermittlung nicht der Maßgabe ent-

² <http://www.spd-fraktion.brandenburg.de/pdf/139.pdf>

³ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. (1 - 220), http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bv1000109.html

sprochen, wonach alle existenznotwendigen Aufwendungen in einem transparenten und sachgerechten Verfahren realitätsgerecht sowie nachvollziehbar auf der Grundlage verlässlicher Zahlen und schlüssiger Berechnungsverfahren zu bemessen seien.

Die Bemessung der Regelsätze für Kinder leide zudem an einem völligen Ermittlungsausfall. Der Gesetzgeber habe jegliche Ermittlungen zum spezifischen Bedarf eines Kindes, der sich im Unterschied zum Bedarf eines Erwachsenen an kindlichen Entwicklungsphasen und einer kindgerechten Persönlichkeitsentfaltung auszurichten hat, unterlassen. Sein vorgenommener Abschlag von 40 % gegenüber der Regelleistung für einen Alleinstehenden beruhe auf einer freihändigen Setzung ohne empirische und methodische Fundierung.

Ein zusätzlicher Bedarf sei vor allem bei schulpflichtigen Kindern zu erwarten, so das Bundesverfassungsgericht weiter. Insbesondere blieben die notwendigen Aufwendungen für Schulbücher, Schulhefte, Taschenrechner etc. unberücksichtigt, die zum existentiellen Bedarf eines Kindes gehören. Ohne Deckung dieser Kosten drohe hilfebedürftigen Kindern der Ausschluss von Lebenschancen, weil sie ohne den Erwerb der notwendigen Schulmaterialien die Schule nicht erfolgreich besuchen könnten. Bei schulpflichtigen Kindern, deren Eltern Leistungen nach dem SGB II beziehen, bestehe die Gefahr, dass ohne hinreichende staatliche Leistungen ihre Möglichkeiten eingeschränkt werden, später ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften bestreiten zu können. Dies sei ebenso mit Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG nicht vereinbar wie die Auffassung seitens der Bundesregierung in der mündlichen Verhandlung vertretenen Auffassung, der notwendige Schulbedarf gehöre nicht zu dem durch Leistungen nach dem SGB II sicherzustellenden Existenzminimum eines Kindes.

Wir gehen davon aus, dass der Bundesgesetzgeber nunmehr eine Neubemessung der Regelsätze vornehmen wird, die den insoweit deutlichen Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes folgt und den schulspezifischen Bedarf berücksichtigt. Unabhängig davon, ob im Ergebnis der Neubewertung höhere Regelsätze festgelegt werden, würde daraus die Anrechenbarkeit der Schulausbildungsunterstützung auf die Leistungen nach SGB II folgen. Ein Festhalten an dem Vorhaben erscheint daher weder zweckmäßig noch praktikabel. Dies gilt insbesondere für die etwaige Überlegung, die in § 7 Abs. 2 sowie Anlage 1 des Verordnungsentwurfs aufgeführten Verwendungszwecke fortwährend an das bundesrechtliche Regelwerk anzupassen, um sich überschneidende Zuwendungszwecke, und damit eine drohende Anrechenbarkeit, auszuschließen. Dies hätte einen nicht unerheblichen Schulungsaufwand in den Ämtern für Ausbildungsförderung zur Abgrenzung der Leistungsbereiche, eine Anpassung der Verwaltungssoftware einschließlich der Antragsunterlagen sowie ggf. einen weiteren Anstieg an Widerspruchs- und Klageverfahren gegen Sozialleistungsbescheide zur Folge.

Welche Unwägbarkeiten mit einem solch aufwendigen und lebensfernen Abgrenzungsversuch verbunden wären, wird bereits angesichts der derzeitigen Regelung des § 24a SGB II deutlich, der die Gewährung einer jährlichen Einmalleistung in Höhe von 100 Euro anlässlich des Schuljahresbeginns vorsieht. Laut Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung zu § 24a SGB II in der Fassung des Familienleistungsgesetzes diene diese Leistung insbesondere dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Schulrucksack, Turnzeug, Turnbeutel, Blockflöte) und für Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller einschließlich Tintenpatronen, Kugelschreiber, Bleistifte, Malstifte, Malkästen, Hefte, Blöcke, Papier, Lineale, Buchhüllen, Zirkel, Taschenrechner, Geodreieck). Viele dieser Ausstattungsmerkmale sind gleichwohl in § 7 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs bzw. in Anlage 1 aufgeführt worden, obwohl die Schulausbildungsunterstützung gerade nicht für Leistungen verwandt werden soll, die bereits durch SGB II abgedeckt werden.

Hinsichtlich § 4 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs, wonach eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung nicht erfolgen soll, wird auf die Ausführungen auf Seite 2 verwiesen.

d) Zu § 5 des Entwurfs – Durchführung des Gesetzes

Unter Verweis auf die Organisationshoheit der Kommunen halten wir es für sachgerecht, dass das Gesetz allenfalls allein die Zuständigkeit der kreisfreien Städte und Landkreise normiert. Es sollte den Kommunen frei stehen, darüber zu entscheiden, ob die Durchführung dieser Aufgabe den Ämtern für Ausbildungsförderung oder anderen Fachbereichen zugewiesen werden soll. Alternativ sollte eine Zuständigkeit der Staatlichen Schulämter geprüft werden. Hierfür spricht die Annahme eines geringeren Verwaltungsaufwandes, da die Schulen den Überblick darüber haben, für welche staatliche Leistung schon eine entsprechende Schulbescheinigung ausgestellt wurde.

Der Gesetzesentwurf entspricht hinsichtlich der in § 5 Abs. 3 geregelten Kostenpflicht des Landes nicht den Grundsätzen des strikten Konnexitätsprinzips gemäß Art. 97 LV. Der Administrationsaufwand in den kreisfreien Städten und Landkreisen wurde nicht nachvollziehbar prognostiziert, sondern auf ein Drittel der Kosten regulärer BAföG-Verfahren „ins Blaue hinein“ geschätzt.

Infolge der deutlichen Abweichung von den Verfahren nach dem BAföG wird der im Gesetzesentwurf angenommene Synergieeffekt nicht eintreten. Vielmehr handelt es sich um ein neues und kaum vergleichbares Verfahren, in dem weder auf das Knowhow noch auf die Verwaltungssoftware des BAföG-Verfahrens zurückgegriffen werden kann.

Zu beachten ist auch, dass wesentliche Einzelheiten der Verfahrensabwicklung offen sind. So ist in der Präsidiumssitzung zwar zugesagt worden, dass den Ämtern für Ausbildungsförderung seitens der Landesregierung eine vom ZIT-BB zu erarbeitende Software für die Antragsbearbeitung, Bescheiderteilung und Auszahlung durch die Landeskasse zur Verfügung gestellt werden soll. Es liegt jedoch kein schlüssiges Konzept vor, wie und in welchem Zeitrahmen dies umgesetzt werden soll, damit die Administration zum beabsichtigten Start des Vorhabens zum

Schuljahr 2010/2011 in den Ämtern für Ausbildungsförderung gewährleistet ist.

In die Berechnung der Fallpauschale werden Administrationskosten für etwaige Widerspruchs- und Klageverfahren ebenso zu berücksichtigen sein, wie der erhöhte Administrationsaufwand in der Einführungsphase. Die Ämter für Ausbildungsförderung wiesen darauf hin, dass die Fallpauschale der BAföG-Verfahren bereits vor mehreren Jahren ermittelt worden ist und infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Erhöhungen der Personal- und Sachkosten neu zu berechnen seien.

Bei der Bemessung des Verwaltungsaufwandes ist ferner zu berücksichtigen, dass eine Bearbeitung auch innerhalb der in § 6 Abs. 2 Satz 1 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen zwei Bewilligungszeiträume (01.08. - 31.01. sowie 01.02. - 31.07.) erforderlich sein wird. Dies folgt aus der Abhängigkeit des Verfahrens von Sozialleistungsbescheiden, die nicht mit diesen Bewilligungszeiträumen korrespondieren. In den meisten Fällen sind drei bis vier Verlängerungen innerhalb eines Schuljahres realistisch.

Neben der Normierung einer verfassungsrechtlich nicht zu beanstandenden Konnexitätsregelung halten wir die Aufnahme einer Verpflichtung des Landes in § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs für sachgerecht, die eine Evaluation des Verfahrens nach Ablauf von zwei Jahren vorsieht. In diesem Zusammenhang wird ein etwaiger Stellenaufwuchs in den Ämtern für Ausbildungsförderung zu untersuchen sein.

Hinsichtlich der in § 5 Abs. 2 des Gesetzentwurfs enthaltenen Verordnungsermächtigung halten wir fest, dass gegenwärtig Regelungen mit Wesentlichkeitsgehalt in der Verordnung verortet worden sind, die in Anerkennung des Parlamentsvorbehaltes in das Gesetz aufzunehmen sind. Dies betrifft Regelungen zu Auftragsstypus, einschlägigem Rechtsweg sowie Anspruchsvoraussetzungen.

e) Zu § 6 des Entwurfs – Übergangsvorschriften

Die in § 6 des Gesetzentwurfes sowie § 12 des Verordnungsentwurfs vorgenommene schrittweise Einführung der Schulausbildungsunterstützung ab dem Schuljahr 2010/ 2011 mag im Ergebnis vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgebotes des Art. 3 GG verfassungsrechtlich als sachlich gerechtfertigt zu bewerten sein. Gleichwohl liegt in der Ungleichbehandlung der Jahrgangsstufen in der Einführungsphase Potential für Unmut in den Schulen, die zu einem erhöhten Administrationsaufwand in den Verwaltungen, einschließlich Widerspruchsverfahren, führen wird. Aus den Ämtern für Ausbildungsförderung der kreisfreien Städten wissen wir, dass dort bereits zum laufenden Schuljahr zahlreiche Schüler und/oder deren Eltern vorstellig geworden sind, um das sog. Schüler-Bafög zu beantragen. Dieser Aspekt wird im Rahmen der Kostenerstattung zu berücksichtigen sein.

f) Weitere Einzelheiten zum Entwurf einer Schulausbildungsunterstützungs-Verordnung

Bezüglich § 8 des Verordnungsentwurfs halten wir fest, dass es sich nach unserer Auffassung bei dem Vorhaben um eine pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit handelt, die ausschließlich eine Rechtsaufsicht des Landes vorsieht. Wie bereits ausgeführt, besteht kaum eine administrative Vergleichbarkeit des Vorhabens zu den Verfahren nach BAföG.

Die Regelung in § 10 Abs. 1 Satz 2 des Verordnungsentwurfes, wonach das Amt für Ausbildungsförderung binnen zwei Wochen nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen über die Gewährung von Schulausbildungsunterstützung entscheidet, wird strikt abgelehnt. Diese Entscheidungsfrist geht völlig an der Realität in den Ämtern für Ausbildungsförderung vorbei und wird nicht einzuhalten sein. Die Ämter für Ausbildungsförderung können bereits die zum Schuljahresbeginn eingehende Masse an regulären BAföG-Verfahren nur unter großen personellen Anstrengungen in einem angemessenen Zeitrahmen bewältigen. Da insbesondere die konkrete Abwicklung mittels Verwaltungssoftware noch völlig offen ist, ist diese Regelung schlicht verfehlt.

Für Rücksprachen stehen wir Ihnen und den Mitarbeitern Ihres Hauses jederzeit gern zur Verfügung. Wir bitten Sie, unsere Hinweise ebenfalls dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Ludwig Böttcher“

Die Landesregierung prüft gegenwärtig eine Neuausrichtung des Vorhabens insbesondere vor dem Hintergrund des erwähnten Urteils des Bundesverfassungsgerichtes zu den Regelsätzen vom 09.02.2010 und der anstehenden Revision der Bundesgesetzgebung, die bis zum 31.12.2010 abzuschließen ist. Über die Ergebnisse werden sich die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände in einem Gespräch mit Herrn Staatssekretär Jungkamp und Herrn Staatssekretär Gorholt am 23.03.2010 informieren und sich über Perspektiven und Alternativen des Vorhabens verständigen.

Bianka Petereit, Referatsleiterin

Az: 200-02

Mitt. StGB Bbg. 03/2010